

kritische Behandlung oder auch Misshandlung erfahren, welche man den occidentalischen Juristen der genannten Epoche nicht zutrauen sollte und der nachzugehen recht schwierig ist. Es wird gestattet sein, dies in Beziehung auf die zuerst erwähnte, auch geschichtlich wichtige Verordnung Jovians speciell zu belegen.

Die christliche Reaction gegen die von Julian versuchte Restauration des alten Nationalglaubens kommt in Jovians Erlass in Gesetzesform zum Ausdruck; in diesem Sinne wird derselbe auch von dem griechischen Kirchenhistoriker Sozomenos 6, 3 sowie von dessen lateinischen und griechischen Ausschreibern angeführt: *προσεφώνησε δὲ (Iovianus) καὶ Σεκούνδῳ τῷ τότε τὴν ὑπαρχον ἐξουσίαν διέποντι γενικὴν νομοθεσίαν εἰς κεφαλὴν τιμωρεῖσθαι παρακελευομένην τὸν ἱερὰν παρθένον μνᾶσθαι πρὸς γάμον πειρώμενον ἢ καὶ ἀκολάστως μόνον προσβλέποντα, μήτι γε διαρπάζειν ἐπιχειροῦντα*. Dem entspricht der Text der Verordnung in der justinianischen Fassung; zu 'sacratas virgines' (so allein die summa Perusina, 'sacratissimas virgines' die Hss.) findet sich hier kein weiterer Beisatz. Die Umänderung von 'capitali sententia' in 'capitali poena' ist unerheblich.

Aber im Theodosischen Gesetzbuch scheint hinter 'sacratas virgines' noch ein Beisatz gestanden zu haben.

Das Burgundische Gesetzbuch, das ohne Zweifel den Erlass dem vollständigen Theodosianus entnommen hat, giebt dafür keinen Anhalt. Es entnimmt demselben nichts weiter, als dass bei Entführung einer Nonne den Entführer wie die Entführte die Todesstrafe trifft, was für den Entführer die Verordnung ausspricht. Die Erstreckung auf die Entführte, welche die Einfügung ihrer Einwilligung nach sich gezogen hat, ist dem Erlass fremd und der das ganze Gesetzbuch beherrschenden liederlichen Behandlung der römischen Texte zuzuschreiben. Dass diese Androhung bei den Burgundern nicht zur Ausführung kommt, sondern der König den Schuldigen das Leben schenkt, wird weiterhin angedeutet. Dass die aus einer solchen Verbindung entsprossenen Kinder den Eltern gegenüber nicht erbberechtigt sind, ist offenbar ein weiterer Zusatz der burgundischen Rechtsgelehrten; in der kaiserlichen Verordnung selbst würde eine solche Festsetzung neben der Todesstrafe sich seltsam ausgenommen haben.

Aber die Hss. des Theodosischen Gesetzbuchs haben alle nach 'sacratas virgines' einen Zusatz, stimmen indess darin unter sich nicht überein.